



Gemäß Aufstellungsbeschluss war für die Aufstellung der Bauleitpläne ein umfassendes Verfahren nach den Vorschriften des Baugesetzbuches vorgesehen.

Zwischenzeitlich ist am 13.05.2017 eine Änderung des Baugesetzbuches in Kraft getreten. Ein wesentlicher Inhalt dieser Gesetzesnovelle ist die Einführung des § 13b BauGB. Hierdurch wird die Anwendung des „beschleunigten Verfahrens“, das nach § 13a BauGB bis dato ausschließlich Bebauungsplänen der Innenentwicklung vorbehalten war, auch auf kleinere Plangebiete im Außenbereich erweitert.

Das beschleunigte Verfahren zeichnet sich durch folgende Verfahrenserleichterungen aus:

- von der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung kann abgesehen werden,
- eine Umweltprüfung ist nicht durchzuführen,
- ein gesondertes Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht erforderlich; der Flächennutzungsplan kann im Wege der Berichtigung angepasst werden,
- es entfällt die Ausgleichspflicht für Eingriffe in Landschaftsbild und Naturhaushalt.

Die Voraussetzungen für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13b BauGB sind beim Bebauungsplan Nr. 1018 erfüllt:

1. Die voraussichtlich insgesamt festgesetzte maximale Grundfläche baulicher Anlagen wird deutlich unter 10.000 m<sup>2</sup> betragen.
2. Der Bebauungsplan wird nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründen, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) oder nach Landesrecht unterliegen.
3. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Natura-2000-Gebieten im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes bestehen nicht. Sowohl Europäische Vogelschutzgebiete als auch sogenannte Fauna-Flora-Habitat-Gebiete sind zu weit entfernt, um nachteilige Auswirkungen auf diese Gebiete befürchten zu lassen.
4. Schädliche Umwelteinwirkungen oder Auswirkungen von Störfallbetrieben im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sind im Planbereich nicht zu erwarten. Die nächstgelegenen Störfallbetriebe sind ein Tanklager und ein Pharmabetrieb in mehr als 2,5 km Entfernung. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1018 liegt damit weit außerhalb des für die Betriebe ermittelten Achtungsabstandes von 50 bzw. 400 Metern.

Somit wird der Bebauungsplan 1018 „Rotenbek“ gemäß § 13b BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt und bekanntgemacht. Es wird jedoch nicht von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB abgesehen. Die Öffentlichkeit wird frühzeitig an der Bauleitplanung beteiligt.

Da die Notwendigkeit eines separaten Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes im beschleunigten Verfahren entfällt, wird der Aufstellungsbeschluss der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 16.03.2017 aufgehoben. Die Darstellung im Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst.

Der Ortsbeirat Suchsdorf erhält diese Vorlage zur Kenntnis.

gez. Doris Grondke  
Stadträtin für Stadtentwicklung und Umwelt

Anlage 1: Übersichtsplan Geltungsbereich B-Plan Nr. 1018

Anlage 2: Übersichtsplan Geltungsbereich der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes

Stadtplanungsamt

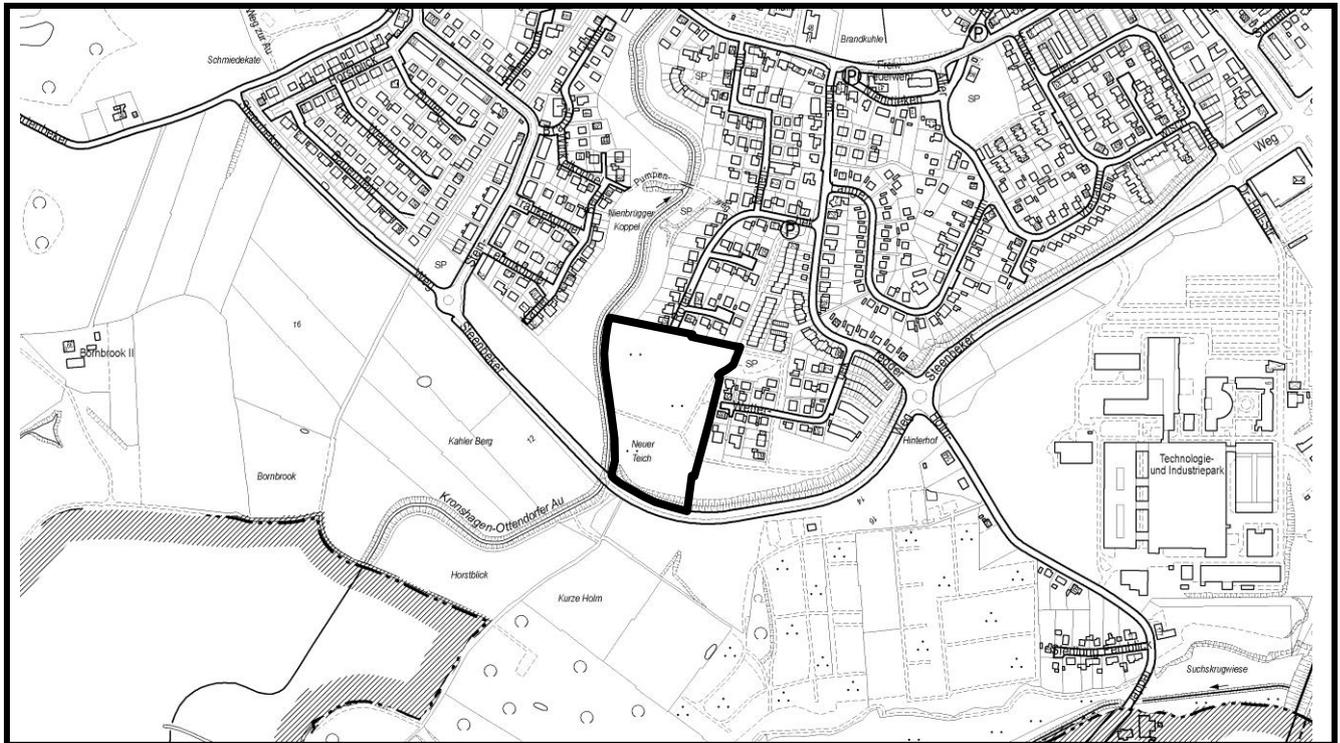
Landeshauptstadt Kiel



**Aufstellung:** Bebauungsplan Nr.1018  
Rotenbek

**Stadtteil:** Kiel–Suchsdorf  
**Baugebiet:** zwischen den Straßen Rotenbek, Wetterbek, Steenbeker Weg und der Kronshagen-Ottendorfer Au

Übersichtskarte 1:10000



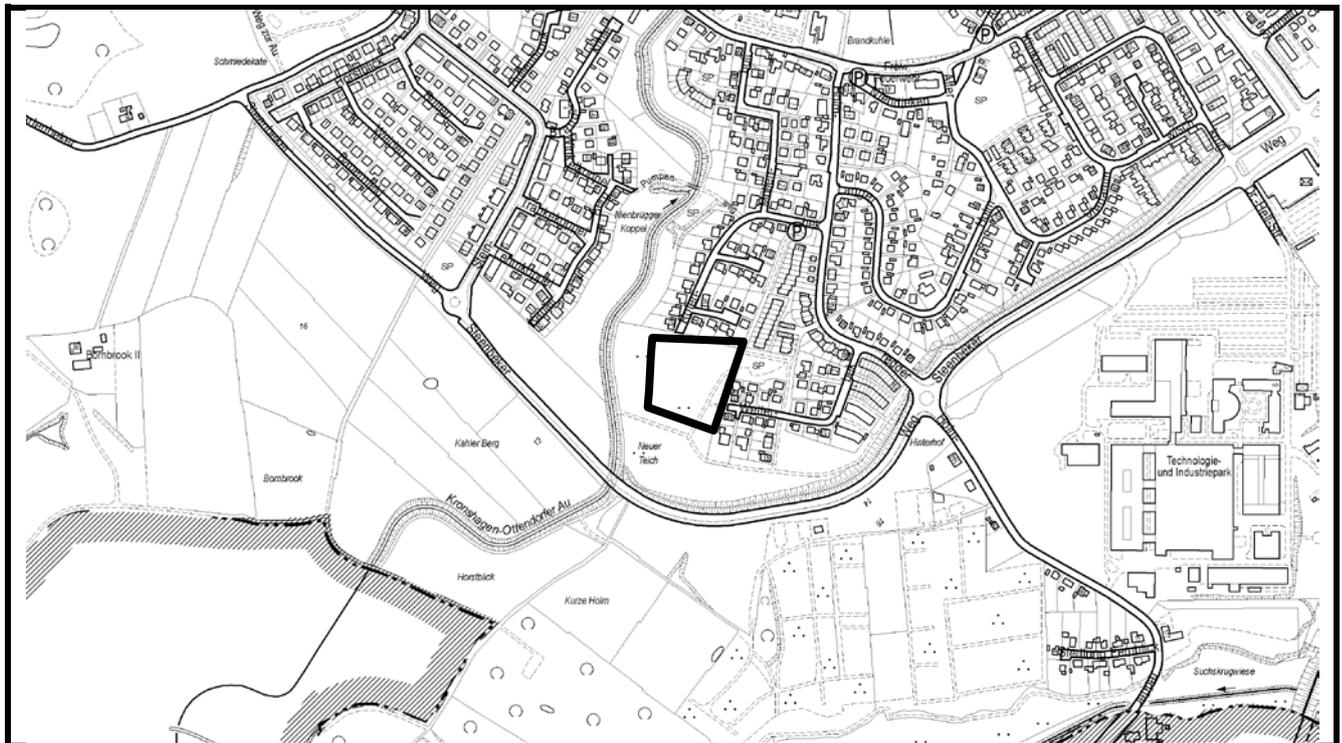
Vorgesehene Plangrenze des räumlichen Geltungsbereiches

Stadtplanungsamt

Landeshauptstadt Kiel

**Aufhebung  
Aufstellung:****38. Änderung des Flächennutzungs-  
planes - Fassung 2000 –****Bereich:****Kiel–Suchsdorf**südlich und westlich des Wohngebietes Suchsdorf-Süd,  
nördlich des Steenbeker Wegs und östlich der Kronshagen-  
Ottendorfer Au

Übersichtskarte 1:10000



Vorgesehene Plangrenze des räumlichen Geltungsbereiches